



Statuten Interessengemeinschaft Galvanik Zug (IGGZ)

Version Januar 2021, ersetzt alle vorhergehenden

I. Name und Sitz

Unter dem Namen «Interessengemeinschaft Galvanik Zug (IGGZ)» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB in Zug. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

II. Ziel und Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck, in den Gebäulichkeiten der ehemaligen Galvanik (Chamerstrasse 173) oder einem anderen geeigneten Objekt einen Kulturbetrieb im Interesse der Allgemeinheit zu ermöglichen, dieser soll langfristig, innovativ sowie nachhaltig geführt werden.

Der Verein ist gemeinnützig. Ein allfälliger Reingewinn wird nicht ausgeschüttet, sondern der neuen Rechnung im Sinne des Vereinszwecks vorgetragen. Das Vereinsvermögen dient der finanziellen Absicherung des Betriebes.

Bei Auflösung des Vereins werden verbleibende Mittel einer oder mehreren Organisationen übertragen, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck in gemeinnütziger Weise verfolgt.

III. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus dem Betrieb der Galvanik
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

IV. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft, welche vereinsrechtlich gleiche Rechte und Pflichten haben: reguläre Mitglieder und «Member».

Der Jahresbeitrag für reguläre Mitglieder beträgt **Fr. 30.– Fr. 50.–**

«Member» bezahlen einen höheren Mitgliederbeitrag, welcher der Vorstand festlegt. Weiter kann der Vorstand den «Membern» besondere Konditionen beim Eintritt in die Galvanik und der Konsumation in der Galvanik zugestehen. Sowohl den Mitgliederbeitrag sowie die Eintritts- und Konsumationsbedingungen kann der Vorstand in Absprache mit der Geschäftsleitung der Galvanik jederzeit anpassen. Allfällige Anpassungen sind der Mitgliederversammlung nachträglich vorzulegen und diese kann diese rückgängig machen. Andere finanzielle Verpflichtungen des Mitglieds bestehen neben dem Mitgliederbeitrag nicht.

V. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

VI. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

VII. Organe des Vereins

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

a. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Das Vereinsjahr entspricht dem Saisonjahr und dauert vom 1. September bis 31. August. Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr. Die reguläre Mitgliederversammlung findet jeweils zwischen dem 1. September und dem 31. Dezember statt.

Die Einberufung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor der regulären Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- h) Änderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses unter Berücksichtigung des Artikels II. Ziel und Zweck

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorstand den Stichentscheid, wenn auch in diesem Stimmengleichheit herrscht, so entscheidet der / die Vereinspräsident/-in.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

b. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Amtszeit beträgt die Zeitspanne zwischen zwei ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlungen. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, Vorschläge für neue Personen im Vorstand bei Abwahlen oder Rücktritten kommen vom Vorstand selbst oder vonseiten der Vereinsmitglieder. Der Vorstand konstituiert sich selber und versammelt sich grundsätzlich monatlich, jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Bei Neubesetzungen achtet der Verein auf folgende Grundsätze:

- a. Mitglieder des Vorstands bringen ein kulturelles Interesse sowie ein kulturelles Netzwerk mit.
- b. Betreffend der Besetzung des Vorstands wird auf eine gute Durchmischung betreffend verschiedener Kriterien geachtet (z.B. Geschlecht, kultureller und sozialer Hintergrund, sexuelle Ausrichtung, Alter, etc.)

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt.

Weitere Ausführungen zu Aufgaben des Vorstands kann sich der Vorstand selbst auferlegen.

Der Vorstand hat die folgenden Rechte und Pflichten:

- a. Strategische Führung des Betriebes
- b. Einstellung, Coaching, Kontrolle sowie allenfalls Entlassung der Geschäftsleitung der Galvanik.

Alle weiteren Festangestellten werden vom Vorstand in Absprache mit der Geschäftsleitung der Galvanik eingestellt, gecoacht und kontrolliert sowie gegebenenfalls entlassen.

Die Geschäftsleitung der Galvanik ist verantwortlich für die Führung des unter II. genannten Kulturbetriebes. Ihre Anstellungsbedingungen, Pflichten sowie Kompetenzen sind in einem Arbeitsvertrag festgehalten.

Ihre Arbeit richtet sie konsequent nach dem Betriebskonzept und den strategischen Zielen des Vorstandes aus und arbeitet stets nach bestem Wissen und Gewissen.

Die Geschäftsleitung der Galvanik ist verpflichtet, das beschlossene Jahresbudget einzuhalten. Abweichungen von mehr als 10% des Gesamtbudgets müssen vom Vorstand bewilligt werden.

- c. Der Vorstand kann externe Dienstleistungen in Auftrag geben.
- d. Erarbeitung und Weiterentwicklung des Betriebskonzepts
- e. Erarbeitung und Kontrolle strategischer Ziele zuhanden der Geschäftsleitung der Galvanik
- f. Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der strategischen Arbeit
- g. Erarbeitung und Kontrolle des Budgets sowie der Abrechnung der Jahresrechnung
- h. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- i. Verantwortung über die alltäglichen Vereinsgeschäfte
- j. Über seine Tätigkeit legt der Vorstand gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

Je nach politischer Situation können Personen vonseiten Gemeinden des Kantons Zug oder der Kanton Zug als VertreterInnen ihrer Institution bestimmt werden. Diese sind gleichberechtigte Vorstandsmitglieder mit normaler Stimmberechtigung.

Der Vorstand verhandelt Leistungsvereinbarungen vonseiten Zuger Gemeinden oder Kanton Zug so, dass sie widerspruchsfrei und realistisch umzusetzen sind. Der Vorstand wie auch der Betrieb Galvanik sind bestrebt, vorhandene Leistungsvereinbarungen umzusetzen und einzuhalten.

c) Die Revisionsstelle

Die Jahresrechnung wird von einer aussenstehenden, fachlich qualifizierten und unabhängigen Person auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

VIII. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei zeichnungsberechtigten Personen des Vorstandes.

Die Geschäftsleitung der Galvanik ist verantwortlich und gleichzeitig berechtigt, Ausgaben und Einnahmen im Rahmen des genehmigten Budgets auszulösen. Sie ist berechtigt, Betriebsverträge zu unterzeichnen.

IX. Haftung

Der Verein haftet gegenüber Dritten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

X. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die gemeinnützigen Organisationen, welche Anteile des Vereinsvermögens bekommen (siehe II.), sind durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen.

XI. Änderung und Inkrafttreten der Statuten

Die Statuten können von einer ordnungsgemässen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung und mit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle älteren Versionen der Vereinsstatuten. Sie wurden anlässlich der Mitgliederversammlung im November und Dezember 2020 (aufgrund der Covid-19-Massnahmen per Briefabstimmung) angenommen. Ausgewertet wurde die Abstimmung am 12.1.21, siehe auch Protokoll. Gegengeprüft und somit geltend gemacht wurde die Annahme dieser Statuten am 26.1.21.

Datum, Ort: 26.1.21, Zug

Die Präsidentin:



Mercedes Lämmler

Der Protokollführer:



Andri Urfer